



OTIF/RID/CE/GTP/2015/14

21. Oktober 2015

Original: Deutsch

RID: 5. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses
(Zagreb, 23. bis 27. November 2015)

Thema: Bericht über Ereignisse bei der Beförderung gefährlicher Güter gemäß Abschnitt 1.8.5 RID; Hamburg-Billwerder, 3. Juli 2013

Antrag Deutschlands

1. In der letzten Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses (Madrid, 17. bis 20. November 2014) hatte Deutschland mit dem Dokument OTIF/RID/CE/GTP/2014/18 auf einen Zwischenfall in Hamburg-Billwerder hingewiesen, der sich beim Umladen eines Tankcontainers von einem Straßenfahrzeug auf einen Taschenwagen (Tragwagen für die Beförderung von Sattelanhängern) ereignet hatte.
2. Der Kranführer setzte den Tankcontainer nicht direkt in die dafür vorgesehenen Aufsatzzapfen des Taschenwagens ein, sondern berührte beim Einschwenken den Stützblock des Taschenwagens. Dabei wurde der Armaturenkasten des Tankcontainers nach oben geknickt und es trat Ladegut aus.
3. Da nicht auszuschließen ist, dass sich derartige Zwischenfälle in Zukunft wiederholen, wurde der Vertreter Deutschlands gebeten, unter Berücksichtigung der vorgebrachten Kommentare einen konkreten Änderungsantrag zu unterbreiten (siehe auch Absätze 15 bis 17 des Schlussberichts dieser Tagung, Dokument OTIF/RID/CE/GTP/2014-B).
4. Dementsprechend möchte Deutschland folgende zwei Vorschläge unterbreiten:

Vorschlag 1: "Handhabung" – Übertragung des Unterabschnitts 7.5.7.4 ADR auf das RID

5. Deutschland schlägt vor, bezüglich der "Handhabung" den Inhalt von Unterabschnitt 7.5.7.4 ADR auch auf das RID zu übertragen.
6. Hierbei ist zu beachten, dass der Wortlaut des Unterabschnitts 7.5.7.4 ADR in der letzten Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung (Genf, 15. bis 25. September 2015) aufgrund des Antrags OTIF/RID/RC/2015/37 (Schweden und Spanien) geändert worden ist. Der entsprechende Text für das RID würde dann wie folgt lauten:

"Die Vorschriften des Unterabschnitts 7.5.7.1 gelten auch für das Verladen, Verstauen und Absetzen von Containern, Tankcontainern, ortsbeweglichen Tanks und MEGC auf bzw. von Wagen."

Vorschlag 2: "Aufgabenbezogene Unterweisung" in Unterabschnitt 1.3.2.2 RID

7. Darüber hinaus schlägt Deutschland vor, eine "aufgabenbezogene Unterweisung" für das Personal in Unterabschnitt 1.3.2.2 RID vorzusehen.
8. In diesem Falle könnte bei der "fachbezogenen Aufbauunterweisung" (siehe Unterabschnitt 1.3.2.2 b) RID) entsprechend Kategorie 1 (siehe Absatz 1.3.2.2.1 RID) am Ende von Absatz 1.3.2.2.2 a) RID folgender Text hinzugefügt werden:

"Kranführer oder Personal mit entsprechender Funktion der Kategorie 1:

- Besonderheiten bei der Verladung von Containern auf bestimmte Tragwagen, wie zum Beispiel Taschenwagen (Tragwagen für die Beförderung von Sattelanhängern)."
